

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 9. April 1869



Raths-Protocoll
über die Sitzung des Gemeinderathes der Stadt Steyer am 9. April 1869.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Josef Pörtl.

Die Herren Gemeinderäthe: Karl Holderer, Josef Landsiedl, Mathias Stalzer, Alois Graßl, Josef Theißig, Franz Schachinger, Vinzenz Mayr, Josef Reder, Ferdinand Gründler, Karl Edelbauer, Ant. Theod. Schweikofer, Leopold Putz, Alois Vogl.

Abwesend: die Herrn Gemeinderäthe: Leopold Huber, Johann Haratzmüller, Karl Fellerer, Josef Werndl, Franz Werndl, Alois Vögerl, Franz Wickhoff.
Schriftführer: Franz Amtmann, städtischer Expeditor.

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, und tritt den Vorsitz bey dem Umstande, als es sich heute um die Bestätigung der vorgenommenen Gemeinderathswahlen handelt, in welchen er selbst als neugewähltes Mitglied erscheint, an das älteste Mitglied des Gemeinderathes Herrn Anton Theod. Schweighofer ab, welcher sohin den Vorsitz einnimmt, und zum Vortrage bringt.

1884. Bericht des Comité über die vorgenommene Prüfung der Wahlakten der 3 Wahlkörper über die stattgehabten Gemeinderathswahlen.

Vortrag.

Laut Bericht des mit Gemeinderaths Beschluß vom 2. d.Mts. bestimmten Prüfungs-Comité bezüglich der Wahlakten wurden dieselben vorschriftsmäßig und richtig befunden, und es sind auch dagegen in der Festgesetzten Frist von 8 Tagen gegen die Giltigkeit dieser Wahlen keine Reklamationen angebracht worden. Ich bringe demnach die Wahloperate der 3 Wahlkörper hiemit in Vorlage, und stelle folgenden Antrag:

Der löbl. Gemeinderath wolle die Beendigung der Wahlverhandlungen, so wie das Resultat derselben, gemäß welchem

im III. Wahlkörper

Herr Josef Pörtl, Kaufmann

" Alois Vögerl, Nagelschmidtmeister

im II. Wahlkörper

Herr Leopold Huber, Fleischselcher

" Karl Fellerer, Kupferschmid

" Karl Holderer, Spengler

im I. Wahlkörper

Herr Karl Edelbauer, Kaufmann

" Vinzenz Mayr, Schiffmeister

" Dr. Johann Hochhauser, Advokat

" Thomas Mooshammer, jubl. kk. Kreisingenieur

gewählt wurden zur Kenntniß nehmen, u. bey dem Umstande, als in der abgelaufenen Reklamationsfrist gegen die Giltigkeit der Wahlen der 3 Wahlkörper keine Einwendungen vorgebracht wurden u. auch sonst keine Anstände sich ergaben, diese Wahlen bestätigen u. daß das Resultat

derselben bekannt gemacht, und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen u bestätigten Wahl in die Kenntniß gesetzt werde.
Einhelliger Beschluß nach dem Antrage.

1907. Vortrag wegen Constituirung des Gemeinderathes und Vorname der Bürgermeisterwahl und dessen Stellvertreter.

Auf Grund der soeben erfolgten Bestätigung der im abgewichenen Monate stattgehabten Neu- und Ergänzungswahlen des Gemeinderathes lade ich den löbl. Gemeinderath hiemit ein, den Tag zu bestimmen, an welchem die Constituirung des durch die Neuwahlen ergänzten Gemeinderathes stattfinden soll.

Ich erlaube mir hiezu Sonntag den 18. April d.J. Vormittags 11 Uhr in Vorschlag zu bringen.

Nachdem die Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters so wie das Mandat des Vize-Bürgermeisters abgelaufen ist, so hat nach §. 41 des Gemeinde Statutes der Stadt Steyr der Gemeinderath unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister) durch absolute Stimmenmehrheit mit einer Amtsdauer von 3 Jahren, dann in gleicher Weise auf die Dauer eines Jahres wieder den Vize-Bürgermeister, worüber die Vorschriften im Gemeinde Statute normiert sind zu wählen, und ich erlaube mir den Antrag zu stellen: Daß bey der auf Sonntag, den 18. April d.J. angeordneten ausserordentlichen Gemeinderathssitzung nach erfolgter Constituirung des Gemeinderathes die Wahl des Bürgermeisters und Vice-Bürgermeisters vorgenommen werde.

Wurde einstimmig genehmigt.

Hierauf trägt Herr Bürgermeister vor:

1899. Note der kk. Bezirkshauptmannschaft Steyr von 3. April d.J. Z. 1504 womit über Auftrag der h. kk. Statthalterey das von der Gemeinde Vertretung Steyr in Betreff der feuersicheren Herstellung der Objekte neben der Eisenbahn im Bezirke der Stadt Steyr aufgenommene Protokoll abverlangt wird, unter Vorhalt, daß diese Verhandlung als eine Eisenbahnfrage in den Wirkungskreis der Administrativ-Behörden u. nicht in jenen der Ortsgemeinden gehöre. Nachdem es sich im vorliegenden Falle und bey dieser Verhandlung um keine Vereinbarung über zum Eisenbahnbau nothwendige Objekte handelte, sondern einfach um eine feuerpolizeyliche Anordnung auf Grund der schon früher unter Intervenirung der hiezu berechtigten Behörden und Organe getroffenen Maßregeln zur Sicherung der an der Eisenbahn liegenden durch den Lokomotivbetrieb einer Feuersgefahr ausgesetzten Objekte, welche Anordnung der Gemeinde Vorstehung auf Grund des § 47 Punkt 10 des G. Statutes der Stadt Steyr vom 18. Jänner 867 unbestritten zusteht, wurde einstimmig beschlossen sich bezüglich dieses Vorganges auf Grund des §. 94 des Statutes vom h. Landesausschuße in Betreff des weiter einzuhaltenden Vorganges die Weisung zu erbitten.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Theißig

Pörtl

Jos. Landsiedl

Amtmann Schriftführer